



Rahmenbedingungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

Elisabeth Rieber, StMGP
Infotag „Ambulant betreute Wohngemeinschaften“
am 17.09.2019 in Deggendorf

Gesetzliche Grundlagen

Art. 2 Abs. 3 Satz 1

Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)

„Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Gesetzes sind Wohnformen, die dem **Zweck** dienen, **pflegebedürftige** Menschen das Leben in einem **gemeinsamen Haushalt** und die Inanspruchnahme **externer Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt** zu ermöglichen.“

Gesetzliche Grundlagen

PfleWoqG

- 08.07.2008 in Kraft getreten
- vorher: Heimgesetz des Bundes

→ Sicherung und Stärkung der **Lebensqualität** pflegebedürftiger **Menschen**

→ Erhalt und Verbesserung der **Qualität** in der **Pflege**

Gesetzliche Grundlagen

Anwendungsbereich des PflWoqG

- Stationäre Einrichtungen
 - für Pflegebedürftige
 - für Menschen mit Behinderung
- Ambulante Wohnformen
 - **ambulant betreute Wohngemeinschaften**
 - betreute Wohngruppen (für Menschen mit Behinderung)

Gesetzliche Grundlagen

Anwendungsbereich des PflWoqG

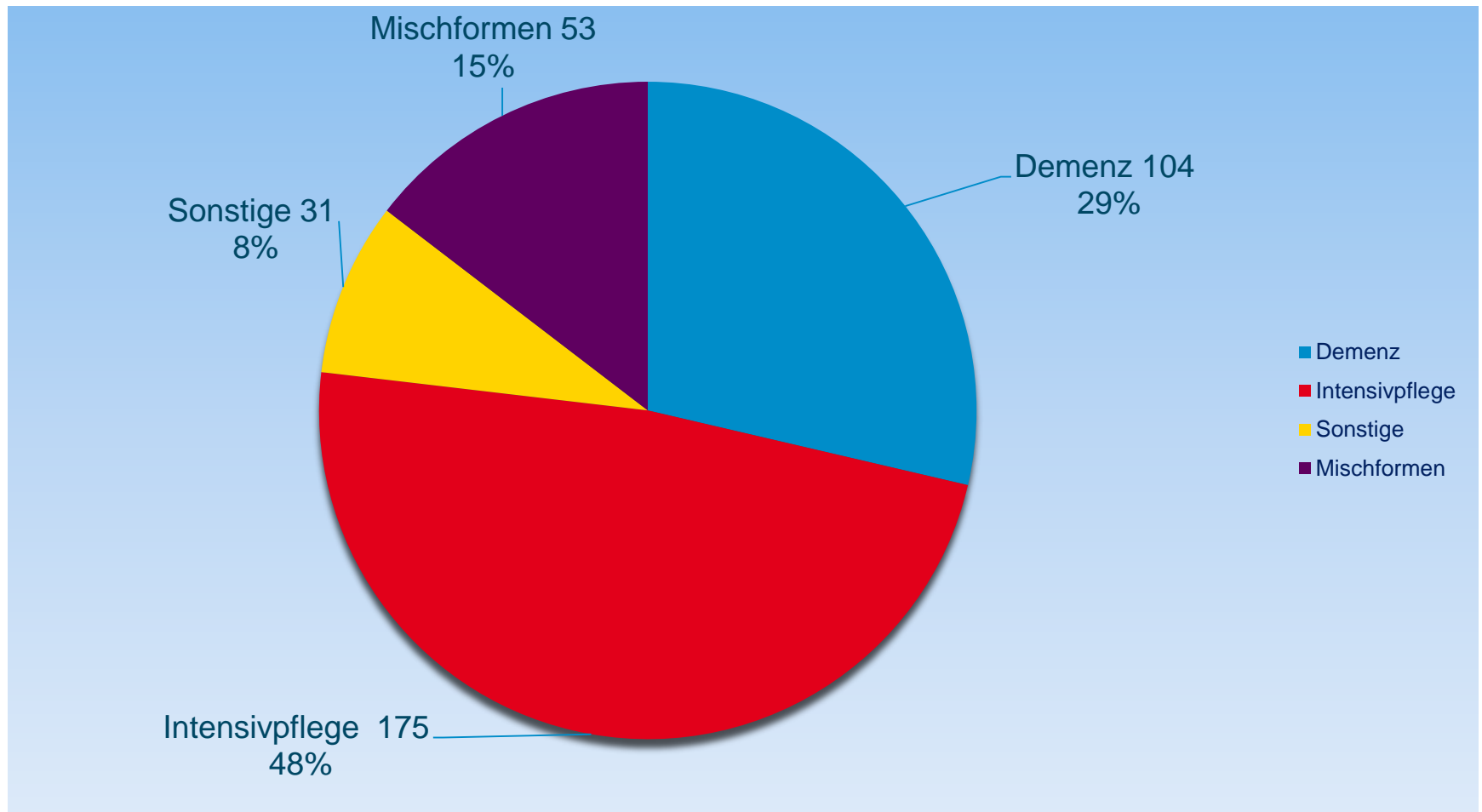
Nicht:

- Betreutes Wohnen
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
- Sonstige Versorgungsformen
- Pflege zuhause



Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

Stand 31.12.2018
Gesamtzahl: 263



Weitere Daten:

- 363 abWGs (2017: 339 = + 7%)
- 2.601 Mieterinnen und Mieter
- 2.741 Zimmer
- 2.834 Plätze

Fazit:

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

sind weiter im Aufwärtstrend

und

gewinnen als Alternative zu anderen
Versorgungsformen weiter an Bedeutung !

Was ist eine ambulant betreute Wohn- gemeinschaft im Sinne des PflWoqG?

Versorgungsform, die dem **Zweck** dient

- * **pflegebedürftige Menschen**
 - * in einem **gemeinsamer Haushalt**
 - * die **Inanspruchnahme externer Pflege- und/oder
Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu
ermöglichen**
- **Der Gründungszweck ist entscheidend !**

Gesetzliche Regelungen im PfleWoqG

Voraussetzungen gemäß

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 – 5 PflWoqG

Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften

Art. 18, 19, 21, 22 PflWoqG (Dritter Teil)

Voraussetzungen - 5 Kriterien

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i.V. m Art. 22 PflWoqG

- **Selbstbestimmung**

der Mieterinnen und Mieter muss gewährleistet sein

- **Gremium der Selbstbestimmung (Kern der abWG)**

Interne Qualitätssicherung

- Beratung und Entscheidung über alle Dinge des täglichen Lebens in der Gemeinschaft, d.h. in der Wohnung (=WG)
- Wahl Sprecherin bzw. Sprecher aus den eigenen Reihen
- Stimmrecht nur Mieterinnen und Mieter bzw. Vertreter
- Teilnahme von Dienstleistungsanbietern/Vermieter
 - bei Einladung des Gremiums zu einzelnen TOPs:
 - beratende Funktion, kein Stimmrecht

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 PflWoqG

- **Dienstleistungsanbieter** (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft etc.) sowie **Art und Umfang** der Dienstleistungen müssen **frei wählbar**
- Dienstleistungsanbieter muss **jederzeit kündbar und wechselbar**

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 PflWoqG

Gaststatus der Dienstleistungsanbieter

→ insbesondere **keine Büroräume** in oder
in enger räumlicher Verbindung zur ambulant
betreuten Wohngemeinschaft

·
Achtung: ArbeitsstättenVO → örtliche Gewerbeaufsicht

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 **Nr. 4** PflWoqG

Ambulant betreute Wohngemeinschaft ist

- **baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig**
- **kein Bestandteil einer stationären Einrichtung**

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 PflWoqG

- Höchstzahl Mieterinnen und Mieter:
maximal 12 Personen
- Diese Zahl darf auch vorübergehend nicht überschritten werden

Ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne von Art. 2 Abs. 3 **Satz 3** PflWoqG

Werden Kriterien nach Satz 3 erfüllt,

d.h. Selbstbestimmung ist gewährleistet und das Gremium übernimmt die interne Qualitätskontrolle ist die externe Qualitätskontrolle nicht in dem Maße notwendig wie bei stationären Einrichtungen → staatlicher Schutz ist auf ein Mindestmaß reduziert !

Ist eines der genannten Kriterien

gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22 PflWoqG

nicht erfüllt

→ Keine Feststellung eines Mangels

Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 12,13 PflWoqG

→ Aber: Prüfung wird abgebrochen

→ Beratung durch FQA

Werden Kriterien bei der folgenden Prüfung wieder nicht erfüllt

→ Prüfung nach stationären Kriterien

Ambulant betreute Wohngemeinschaft nach Art. 2

Abs. 3 Satz 4 PflWoqG

→ Anwendung des Zweiten Teils des PflWoqG, d.h. die Vorschriften für stationäre Einrichtungen kommen bei der Prüfung zur Anwendung (bauliche Bestimmungen, Fachkraftquote,...)

Wohnform „ambulant betreute Wohn-
gemeinschaft“ bleibt bestehen, aber Prüfansatz
ändert sich !

→ Kein Einfluss auf das Leistungsrecht !

Anzeigepflicht

„Die **Gründung** einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist der zuständigen Behörde **anzuzeigen.**“

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflWoqG

Anzeige – wo?

Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) bei den LRA bzw. kreisfreien Städten, früher: Heimaufsicht

Anzeige – wann?

möglichst frühzeitig, damit frühzeitig durch die FQA beraten und die Initiierung begleitet werden kann

Anzeigepflicht - durch wen?

- Initiator
- Dienstleistungsanbieter
- Mieterinnen und Mieter

Anzeige – was?

Gründung der abWG mit Angabe des Pflegegrades der Mieterinnen und Mieter

Art. 21 Abs. 1 PflWoqG

Prüfung ambulant betreuter Wohngemeinschaften

- **Einmal jährlich** Art. 21 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG
→ angemeldet oder unangemeldet
- **Prüfinhalt**
 - Voraussetzungen - 5 Kriterien
 - Ergebnisqualität

1. Prüfung der Voraussetzungen – 5 Kriterien

→ sind alle Voraussetzungen

nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22 PflWoqG erfüllt?

2. Prüfung der Ergebnisqualität

→ der beauftragten Leistungen nach Art. 19 PflWoqG

Art. 19 PflWoqG

Qualitätsanforderung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Der ambulante Betreuungs- und Pflegedienst und der Träger haben sicherzustellen, dass ihre Betreuungs- und Pflegeleistungen, **insbesondere** im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung **dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse** entsprechen (Ergebnisqualität).

„.....dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität)...“

- **Expertenstandards** zur Sicherung und Weiterentwicklung in der Pflege im Sinne des § 113a SGB XI sind zu beachten.
- Beauftragte Leistungen
- **Ergebnisqualität: welche Leistung kommt in welcher Qualität bei der zu pflegenden bzw. betreuenden Person an**
- Zur Durchsetzung der Qualitätsanforderungen kommen Art. 12 und 13 PflWoqG zur Anwendung (Aufklärung, Beratung, Anordnungen bei Mängel)
- Einsicht in die Unterlagen: Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 PflWoqG

Betreuungs- und Pflegeleistungen:

- hauswirtschaftliche Versorgung

- Betreuungs- und Pflegeleistungen
 - Betreuung
 - Körperpflege
 - Ernährung
 - Mobilität
 - Beauftragte SGB V Leistungen (Behandlungspflege
– häusliche Krankenpflege)
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)
 - Ergebnisqualität bei Intensivpflege
 - Hygiene

Qualitätsanforderungen des Art. 19 PflWoqG werden nicht erfüllt – Maßnahmen der FQA

- Aufklärung und Beratung bei Mängeln
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 PflWoqG
- Anordnung bei Mängeln
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 13 PflWoqG
- Untersagung der Tätigkeit
Art. 21 Abs. 4 PflWoqG

Unterschiedliche Prüfansätze

- Stationäre Einrichtung
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften



Keine Anforderungen im PflWoqG, d.h. kein Prüfauftrag der FQA

→ Umsetzung der Schutzziele der DIN 18040-2
Barrierefreies Bauen

→ Brandschutzbestimmungen

Beachten:

Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 BayBO

→ Personal/Fachkraftquote

→ Arbeitsschutz

→ Leistungen, die Angehörige erbringen

Qualitätssicherung

- intern
- extern

Qualitätssicherung

→ Intern (Art. 22 PflWoqG)

„Gremium der Selbstbestimmung“

(Mieter, Angehörige, Betreuer)

- der „Kern“ der abWG
- übt interne Qualitätssicherung aus
- regelt die Angelegenheiten des täglichen Lebens innerhalb der WG

Qualitätssicherung

→ Extern

(Art. 21 i.V.m. Art. 19 PflWoqG)

FQA (= Heimaufsicht)



Quelle: Dokumentation der Fachveranstaltung
„Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten
Wohngemeinschaften am 20.11.2014 der LHS
München

Spannungsfeld

privater Wohnraum und Selbstbestimmung

versus

Verantwortung für den Schutz der
Mieterinnen und Mieter

Schutzauftrag des Staates:

Art. 1 GG → Art. 1 Abs. 1 PflWoqG

Herausforderung

Schutz des Pflegebedürftigen

versus

Privater Wohnraum

Fördermöglichkeiten

Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege
(Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)



Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF

Aufbau neuer **ambulant
betreuter Wohngemeinschaften**

Demenzgerechte Innen- und
Außenraumgestaltung von **Kurzzeit-,
Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen**

Einzelprojekte zur **Verbesserung
der Rahmenbedingungen in der Pflege**



Nummer 1:

Fördersumme: max. 40.000 €

Umfang:

- Personal- und Sachausgaben für eine **sozialpädagogische Fachkraft**
- **Ausstattungsgegenstände** für Gemeinschaftsräume
- Ausgaben für **Öffentlichkeitsarbeit**
- Notwendige Ausgaben für externe **Beratungsleistungen** zur Koordination und Organisation und vorübergehender fachliche Begleitung
- Antrag und Verfahren:
 - Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Prüfleitfaden abWG

→ Festlegung der Rahmenbedingungen
für die Prüfung einer abWG durch die
zuständige FQA

Ziele:

- Qualitätssicherung
- Einheitlicher Verwaltungsvollzug in Bayern

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen ?



Ansprechpartnerin: Elisabeth Rieber

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Haidenauplatz 1

81667 München

Telefon: +49 89 540233-433

www.stmgp.bayern.de

www.facebook.com/gesundheit.bayern